

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 10

Stettin, den 15. Oktober 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 63.) Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen. — (Nr. 64.) Anwendung der zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) auf den Pfarrerstand. — (Nr. 65.) Vermißtengebühren. — (Nr. 66.) Zahlung der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge für das Rechnungsjahr 1943. — (Nr. 67.) Kirchenkollekte für kirchengemeindliche Zwecke. — (Nr. 68.) Anschriften der aus pommerschen Städten umquartierten Gemeindeglieder. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. September 1943.

(Nr. 63.) Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.
Az. 41 d 19. 14 Nr. 1093/43 (L. In. 13/2 IF.)

Berlin-Charlottenburg, den 25. Juni 1943.
Knesebeckstraße 72/73.

Betr.: **Luftschutz von Kunstwerken und Kirchen.**

Bezug: DRdLuObdL. — Az. 41 d 19. 14 Nr. 2478/42 (L. In. 13/2 IF.) — vom 2. 6. 1943, der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Nr. 715/42 (a) vom 12. 5. 1942.

Nach den bei den zuständigen Obersten Reichsbehörden vorliegenden Berichten sind die Luftschutzmaßnahmen in Kirchen, Schlössern und sonstigen kulturgeschichtlich wertvollen Bauten zum Teil noch unzureichend. Dies trifft besonders auf den Bereitschaftsdienst, auf Entrümplungsmaßnahmen und die Bereitstellung von LS.-Geräten und Löschmittel zu.

Bei näherer Prüfung hat sich ergeben, daß die unzulänglichen LS.-Maßnahmen häufig auf mangelnde Kenntnis der Materie und auf unzureichende Zusammenarbeit aller in Betracht kommenden Dienststellen zurückzuführen gewesen sind. In einer ganzen Reihe von Fällen hätte durch behelfsmäßige Maßnahmen und durch eigene Initiative Abhilfe geschaffen werden können.

A. Bereitschaftsdienst.

Die personelle Einteilung, insbesondere der Bereitschaftsdienst während der betriebsfreien Zeit, ist überall dort besonders unzulänglich, wo wie z. B. in Kirchen und Museen Gefolgschaftsmitglieder fehlen oder ihre Anzahl nicht ausreicht. Es ist zwecklos, dem Pfarrer oder Küster einer Kirche oder dem Verwalter eines Schlosses zwar die Verantwortung für den Luftschutz des ihm anvertrauten Gebäudes zu übertragen, ohne gleichzeitig dafür zu sorgen, daß er auch die Mittel für die Durchführung, insbesondere genügend Personal zur Überwachung erhält. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten müssen durch enge Zusammenarbeit zwischen den örtlichen LS.-Leitern, den kirchlichen Stellen und den Organen der Denkmalpflege einerseits und den Betriebsführern andererseits unter Einschaltung auch der RLB.-Dienststellen überwunden werden.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit, die unersetzlichen Kulturgüter so gut wie nur irgend möglich zu sichern und um weiterhin zu vermeiden, daß wertvolle Kräfte und Mittel an weniger schutzwürdigen Objekten eingesetzt werden, ist in jedem LS.-Ort, in dem sich kulturgeschichtlich wertvolle Bauten befinden, eine Rangliste dieser Bauten anzulegen, wobei

die nach ihrer Bedeutung an der Spitze stehenden Bauten vordringlich mit Personal und Gerät zu versehen sind. Die Liste ist von den örtlichen LS.-Leitern im Einvernehmen mit den Organen der Denkmalpflege, die insoweit auch die Kirchen zu betreuen haben, aufzustellen. Die örtlichen LS.-Leiter überprüfen sodann die Luftschutzmaßnahmen der in die Liste aufgenommenen Bauten und ziehen das etwa fehlende Personal heran. Der Heranziehung sind die Vorschläge zugrunde zu legen, die von den Betriebsführern selbst ggf. unter Einschaltung der Dienststellen des RLB. zu machen sind. Auf Ziffer 2 b der L.-Dv. 755/3 (Anweisung für die Durchführung des Luftschutzes in Kirchen) wird hierbei hingewiesen. Die Heranziehung betriebsfremder Personen kommt erst in Betracht, wenn alle einsatzfähigen zu dem Betriebe gehörenden Personen voll erfaßt sind. Hierzu gehören z. B. bei Hochschulen aller Art nicht nur die Studenten, sondern auch die Angehörigen des Lehrkörpers. Die Gestellung von Soldaten als Brandwachen kommt im Rahmen der örtlichen gegebenen Möglichkeiten nur für besondere Einzelfälle in Betracht. Die entsprechenden Verhandlungen mit den Standortältesten sind erst aufzunehmen, wenn alle anderen Möglichkeiten der Heranziehung betriebsfremder Personen erschöpft sind.

B. Zugänglichkeit der Nebenräume in Kirchen.

Zugänge und Abgänge von Dachböden und den oberen Leitergängen, Fluchtböden und Verbindungstüren müssen durch Kalkanstrich und Beschriftung deutlich gekennzeichnet werden. Türen zum Orgelinnern, zu Bälgen, Kammern und sonstigen Nebenräumen müssen unverschlossen bleiben. Es muß sichergestellt werden, daß sämtliche Zugangswege, auch Wendeltreppen, Laufstege auf Gewölben usw., begehbar sind.

C. Entrümpfung.

Nach den vorliegenden Berichten befinden sich in kulturhistorisch wertvollen Behördengebäuden noch immer Akten auf den Dachböden. Das Erforderliche ist nach Maßgabe des auszugsweise beigefügten Erlasses RdLuObdL. — Az. 41 d 19. 20 Nr. 3657/42 (L. In. 13/2 IF.) — vom 17. 11. 1942 zu veranlassen.

Ferner ist berichtet worden, daß in zunehmendem Umfang Kirchen als Lagerspeicher für Möbel und sonstiges Haushaltsgut verwendet werden. Diese Maßnahme erhöht die Brandgefahr der betreffenden Kirche und gefährdet damit auch deren Umgebung. Grundsätzlich kann daher die Unterbringung von Möbeln und dergl. in Kirchen nur als vorübergehende Notmaßnahme gerechtfertigt sein, wenn es sich z. B. um die Bergung von Möbeln aus bombengeschädigten Häusern handelt, die sonst auf die Straße gestellt werden müßten. Für beschleunigten Abtransport ist in jedem Falle Sorge zu tragen, besonders wenn die Kirchen in dichtbesiedelten Gegenden liegen. Es ist außerdem dabei zu beachten, daß das volkswirtschaftlich wertvolle Gut zusammengestellt in Kirchen einer größeren Gefahr ausgesetzt ist, als wenn es z. B. verteilt in leerstehenden Geschäften des Einzelhandels aufgestellt wird.

D. Löschmittel und Luftschutzgeräte.

Die ausreichende Bereitstellung der Löschmittel, insbesondere von Wasser und Sand, kann nur durch ständige Überprüfungen sowie auch durch Nachprüfung der Erfüllung polizeilicher Auflagen erreicht werden. Wo besondere Schwierigkeiten auftreten, z. B. dadurch, daß in Türmen und auf hohen Kirchenböden aufgestellte Wasserbottiche durch betriebs-eigene Kräfte nicht gefüllt werden können, ist die Luftschutzpolizei von den Betriebsluftschutzleitern um Unterstützung zu bitten.

Der Bedarf an Luftschutzgeräten ist allgemein mit der zunehmenden Härte des Luftkrieges wesentlich gestiegen. Auch auf dem Gebiet der Gerätebeschaffung muß ein enges Einvernehmen aller Beteiligten herbeigeführt werden und, soweit noch nicht geschehen, durch Einführung der zu A. bezeichneten Rangfolge sichergestellt werden, daß wenigstens die schutzwürdigsten Objekte mit dem notwendigen Gerät ausgestattet werden. Die Bedarfsdeckung für größere Geräte, wie Löschfahrzeugen, Karren, Schläuche, also von Material, das für Gebäude notwendig ist, die mit LS.-Handspritzen allein nicht geschützt werden können, wird nunmehr nach einer besonderen Liste des RMfWEuV. möglich sein. Diese Liste sowie

der Beschaffungsweg wird noch besonders bekanntgegeben. Hinsichtlich an Deckung des Bedarfs an Picken, Einreißhaken und Schaufeln wird auf den Erlaß des RdLuObdL. — Az. 41 d 16. 20 Nr. 883/43 (L. In. 13/2 I C/2 I B/2 I F) — vom 23. 4. 1943 insoweit hingewiesen. Die Fertigung von Wassergefäßen wird demnächst anlaufen.

Die örtlichen LS.-Leiter sind entsprechend anzuweisen.

An alle Luftgaukommandos des Heimatkriegsgebietes m. NA. f. LS.-Außenstellen, IdO (BdO), RLB.-Gruppen.

Auszugweise Abschrift!

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.
Az. 41 d 19. 20 Nr. 3657/42 (L. In. 13/2 I F.)

Zu Nr. 1093/43 (L. In. 13/2 IF).
Berlin, den 17. November 1942.

Betr.: Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in Behördengebäuden im Erweiterten Selbstschutz.

d) **Entrümpfung.**

Die Dachböden von Behördengebäuden sind grundsätzlich von brennbarem Material aller Art völlig zu entleeren. Sofern in Ausnahmefällen Bodenregistraturen bestehen bleiben müssen, ist nach dem in der Anlage auszugweise beigefügten Erlaß des RdLuObdL. vom 26. 11. 1937 — ZL I 3 e Nr. 5540/37 — zu verfahren.

Abschrift zu L. In. 13/2 IF Nr. 3657/42.

Auszug aus dem Erlaß des RdLuObdL vom 26. 11. 1937.
ZL I 3 e Nr. 5540/37 (RMinBl. S. 719).

1.
2. Sofern in Sonderfällen das auf dem Dachboden bleibende Aktenmaterial bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch in weniger gefährdete Gebäudeteile gebracht werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, daß die hierdurch bedingte erhöhte Brandgefahr durch vorbeugende Schutzmaßnahmen ausgeglichen wird.

Im besonderen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Ersatz brennbarer Gestelle durch nicht brennbare Gestelle und Umkleidung vorhandener Holzbauteile mit Putz auf nicht brennbaren Putzträgern; während der materialknappen Zeit Behandlung brennbarer Gestelle und vorhandener Holzbauteile mit schwerbrennbar machenden amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln. Möglichst Unterteilen größerer Lagerräume durch nichtbrennbare, mindestens feuerhemmende Zwischenwände. Gesteigerter Ausbau der Selbstschutzmaßnahmen.

3. Für die Durchführung der Vorschriften ist der jeweilige Dienststellenleiter verantwortlich.
4.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 25. Juni 1943 geben wir den Kirchengemeinden zur genauesten Beachtung bekannt.

Tgb. IV Nr. 3412.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1943.

(Nr. 64.) Anwendung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. 10. 1943 (RGBl. I S. 580 ff.) auf den Pfarrerstand.

Nachstehende rechtsverbindliche Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Rechtsverbindliche Anordnung über die Anwendung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 — RGBl. I S. 580 ff. — auf den Pfarrerstand der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Vom 31. März 1943.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 — RGBl. I S. 697, GBl. d. DEK. S. 33 — wird für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union folgendes angeordnet:

§ 1.

Bleibt ein Pfarrer über das 70. Lebensjahr hinaus im Dienst oder wird ein Pfarrer nach Vollendung des 70. Lebensjahres im aktiven Dienst wieder verwendet, so erhöht sich der Höchstbetragsatz des Ruhegehalts für jedes volle Jahr der Beschäftigung, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres, frühestens vom 1. September 1939 ab, geleistet wird, um 1 v. H., höchstens aber insgesamt um 5 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Witwengeld beträgt in diesem Falle 60 v. H. des erhöhten Ruhegehalts.

§ 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. April 1943 in Kraft.

Die Finanzabteilung bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Anordnung.

Berlin-Charlottenburg, den 31. März 1943.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat
Für den Vorsitzenden
gez. Dr. Steckelmann.

E. O. I 6757/43.

Tgb. III Nr. 362/43.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1943.

(Nr. 65.) Vermißtengebühnisse.

Nachstehender Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht über die Zahlung von Gebühren für vermißte Wehrmachtangehörige wird hiermit bekanntgegeben. Danach werden für Angehörige der Wehrmacht als Vermißtengebühnisse die Friedensgebühnisse nach den Friedensbestimmungen für die Dauer des Vermißtseins weiter gewährt.

Fälle, in denen der Vermißte zuletzt Kriegsbesoldung bezogen hat, sind der Wehrmachtdienststelle (Gebührnisstelle) oder, wenn diese nicht bekannt ist, dem zuständigen Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamt zur Wiederaufnahme der Kriegsbesoldung zu Lasten des Reichs mitzuteilen.

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 3923/43 AWA/W Allg (Ib) — WVers

Berlin, 2. Juni 1943

Neue Gebührnisregelung für vermißte Wehrmachtangehörige

Nach Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührengesetz werden für vermißte Wehrmachtangehörige nach Ablauf der unter b) und c) genannten Zeiträume Vermißtengebühnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge gezahlt. Der Grund liegt

darin, daß im Kriege mit zivilisierten Staaten in den Fällen, in denen über einen vermißten Soldaten vom Gegner keine Mitteilung über die Gefangennahme eingeht, eine an Gewißheit grenzende Todeswahrscheinlichkeit besteht. Im Kriege mit der Sowjet-Union ist in großem Umfang das Schicksal der in die Gewalt des Gegners gelangten Soldaten zwar ungewiß, im Einzelfall ist die Lebens- und Todesvermutung aber gleich groß, zumindest besteht im Einzelfall nicht die für die Umstellung auf Hinterbliebenenbezüge an Gewißheit grenzende Todeswahrscheinlichkeit.

Daher sollen künftig für die Dauer des Vermißtseins die Friedensgebühnisse und die Kriegsbesoldung weitergewährt werden. Der einheitlichen Abfindung wegen soll die neue Regelung für alle Vermißen gelten.

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des EWGG. werden daher Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen zum EWGG. vom 31. August 1939 (RGBl. I S. 1557) und Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 448) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom 1. April 1943 wie folgt geändert:

1. Buchst. b der DB. Nr. 11 zum EWGG. erhält folgende neue Fassung:

„b) Für Angehörige der Wehrmacht, die vermißt sind, werden als Vermißengebühnisse die Friedensgebühnisse nach den Friedensbestimmungen für die Dauer des Vermißenseins weitergewährt. Der Abzug des Ausgleichsbetrages gemäß § 3 des Gesetzes bleibt bestehen. Wenn später Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge gewährt werden, sind auf diese die für den gleichen Zeitraum gezahlten Vermißengebühnisse anzurechnen. Die die Hinterbliebenenfürsorge- und -versorgungsbezüge übersteigenden Vermißengebühnisse verbleiben in Ausgabe.“

2. Buchst. c bis e fallen fort.

3. Buchst. b der DB. Nr. 5 zur 2. VO. erhält folgende Fassung:

„b) Buchst. a gilt auch für vermißte Wehrmachtangehörige.“

Für die Durchführung wird bestimmt:

1. Künftig sind für Wehrmachtangehörige, die vermißt sind, Vermißengebühnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge nicht mehr festzustellen. Die Friedensgebühnisse oder die Kriegsbesoldung sind für Ledige und Verheiratete während der Dauer des Vermißenseins weiterzuzahlen. Veränderungen, die auf die Bezüge von Einfluß sind (Beförderungen, Aufrücken nach Dienstaltersstufen, Verheiratung, Geburt von Kindern), sind bei der Besoldungsberechnung zu berücksichtigen. Der Ausgleichsbetrag nach § 3 EWGG. ist abziehen.
2. In den Fällen, in denen bereits Vermißengebühnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden, ist mit Wirkung ab 1. April 1943 die Zahlung auf Friedensgebühnisse oder Kriegsbesoldung umzustellen.

Die Umstellung ist für Angehörige der Friedenswehrmacht und für Empfänger von Kriegsbesoldung durch die für die Zahlung der Friedensgebühnisse oder Kriegsbesoldung zuständigen Wehrmachtdienststellen (Gebühnisstellen) durchzuführen. Die Gebühnisstellen haben den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern, die für die Zahlung von Umstellungsbeihilfen in Frage kommen, mitzuteilen, von welchem Zeitpunkt an die laufende Zahlung von Friedensgebühnissen oder Kriegsbesoldung wieder aufgenommen wird. Auf Grund dieser Mitteilung haben die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter die Zahlung unter Benachrichtigung der Empfänger einzustellen und den Gebühnisstellen gleichzeitig mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe für die Zeit vom 1. April 1943 ab Umstellungsbeihilfen gezahlt worden sind. Die Beträge sind auf die für den gleichen Zeitraum zustehenden Friedensgebühnisse bzw. Kriegsbesoldung anzurechnen. Beträge, die nicht angerechnet werden können, weil die Vermißengebühnisse höher waren als die Friedensdienstbezüge oder die Kriegsbesoldung, verbleiben in Ausgabe. Erstattungen zwischen den beteiligten Dienststellen unterbleiben. Die Gebühnisse sind an diejenigen Personen zu zahlen, die vor dem Vermißensein empfangsberechtigt waren.

3. War der vermißte Kriegsbesoldungsempfänger Festbesoldeter des öffentlichen Dienstes und hat eine zivile Friedensdienststelle nach Eintritt des Vermißenseins Vermißengebühnisse gezahlt, so gilt Nr. 2 entsprechend. Um die Anrechnung der Vermißengebühnisse

auf die wiederauflebende Kriegsbesoldung sicherzustellen, ist in diesen Fällen die Mitteilung nach Ziffer 2 Absatz 2 von der Gebührnisstelle an die zivile Friedensdienststelle des Vermißten und an das zuständige Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt zu senden.

4. Vermißten, die als Beamte von Zivilverwaltungen oder als Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes bis zum Vermißtsein Friedensdienstbezüge erhalten haben, sind diese mit Wirkung ab 1. April 1943 von den zivilen Friedensdienststellen wieder zu zahlen. Die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter leiten diese Fälle unter Mitteilung der für die Zeit ab 1. April 1943 gezahlten Vermißtenbezüge und Umstellungsbeihilfen auf die in Betracht kommenden zivilen Friedensdienststellen über und benachrichtigen die Empfänger. Ziffer 2 gilt im übrigen entsprechend.
5. Für die Wiederaufnahme der Zahlung von Friedensgebührrnissen oder Kriegsbesoldung ab 1. April 1943 in Fällen, in denen Vermißtengebührrnisse in Höhe der Hinterbliebenenbezüge nicht gewährt worden sind (Ledige ohne versorgungsberechtigte Angehörige) gilt folgendes:

In Fällen, in denen die Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter Umstellungsbeihilfen zahlen, sind die Zahlungen unter Benachrichtigung der Empfänger mit Ende August 1943 einzustellen, sofern die Bewilligung nicht schon früher abläuft. Die WFVÄ. haben den für die Zahlung von Friedensgebührrnissen oder Kriegsbesoldung oder Friedensdienstbezügen bis zum Eintritt des Vermißtseins zuständig gewesenen Gebührnisstellen oder zivilen Dienststellen die für die Zeit ab 1. April 1943 gezahlten oder bis 31. August 1943 noch zu zahlenden Bezüge bis zum 1. August 1943 mitzuteilen. Diese Dienststellen haben die Zahlung der Friedensgebührrnisse oder der Kriegsbesoldung oder Friedensdienstbezüge unter Anrechnung der von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern mitgeteilten Bezüge mit Wirkung ab 1. April 1943 wieder aufzunehmen. Erstattungen zwischen den beteiligten Dienststellen unterbleiben. Die Gebührrnisse sind an diejenigen Personen zu zahlen, die früher zum Empfang der Friedensgebührrnisse oder der Kriegsbesoldung oder der Friedensdienstbezüge berechtigt waren. Gehen bis zum 1. August 1943 Mitteilungen der WFVÄ. nicht ein, so ist anzunehmen, daß von diesen anzurechnende Zahlungen nicht geleistet worden sind. Die Zahlstellen für Friedens- und Kriegsbesoldung haben in diesen Fällen die Zahlung in gleicher Weise wieder aufzunehmen.

Die Gebührnisstellen fordern von den früheren Empfangsberechtigten eine Erklärung ein, daß sie sich nach wie vor nach dem Willen des Vermißten für empfangs- und verfügungsberechtigt halten. Erst nach Eingang dieser Erklärung dürfen Zahlungen an die bisherigen Empfänger geleistet werden.

Sollten empfangs- und verfügungsberechtigte Personen nicht vorhanden sein, sind die auszuzahlenden Beträge zunächst zu den Verwahrungen umzubuchen. Gleichzeitig ist die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für den vermißten Wehrmachtangehörigen zu veranlassen, der dann bestimmt, wohin die verwahrten Beträge zu überweisen sind.

6. Ziffer 5 gilt sinngemäß in den Fällen, in denen entgegen den Bestimmungen Vermißtengebührrnisse bisher von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern gezahlt wurden.
7. In Fällen, in denen von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern Vermißtengebührrnisse in Höhe von Hinterbliebenenbezügen für Vermißte gezahlt werden, die nicht Friedensgebührrnisse oder Kriegsbesoldung bezogen haben, sind die Zahlungen für diese Vermißten von den Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämtern weiterzuleisten. Neubewilligungen sind in solchen Fällen nicht zulässig.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. September 1943.

**(Nr. 66.) Zahlung der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträge
für das Rechnungsjahr 1943.**

Unter Hinweis auf die auf Seite 42 des diesjährigen Kirchlichen Amtsblattes veröffentlichte Verfügung ersuchen wir die beteiligten Gemeindekirchenräte, die zum 15. September 1943 fällig gewesene zweite Rate des gesamtkirchlichen Anteils an den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeiträgen an die Konsistorialkasse Stettin — Postscheckkonto Stettin 17 657 — abzuführen.

Tgb. III. Nr. 264 II/43.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1943.

(Nr. 67.) Kollekte am 7. November 1943 (20. Sonntag nach Trinitatis).

Mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats wird der 20. Sonntag nach Trinitatis (7. November 1943) den Kirchengemeinden zugunsten einer Sammlung für „kircheneigentliche Zwecke“ überlassen.

Der Kollektenplan (1943 Seite 8 lfd. Nr. 50) ist entsprechend zu ergänzen.

Tgb. III K. Nr. 134.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1943.

(Nr. 68.) Anschriften der aus pommerschen Städten umquartierten Gemeindeglieder.

Die aus Stettin und anderen Orten Pommerns umquartierten evangelischen Gemeindeglieder sind zu veranlassen, ihre Heimatanschrift sowie ihre jetzige Anschrift in der Aufnahmegemeinde dem zuständigen Heimatpfarramt mitzuteilen. Die aus Stettin umquartierten Gemeindeglieder geben ihre Anschriften dem Herrn Stadtsuperintendenten, Stettin, Klosterhof 33/34, an.

Die Herren Geistlichen wollen hiervon die in Frage kommenden pommerschen Gemeindeglieder in Kenntnis setzen.

Tgb. VI Nr. 957.

Personal- und andere Nachrichten

1. Auszeichnungen:

Es wurde verliehen:

Dem Leutnant Knaack, Pfarrer in Blankensee, Kirchenkreis Pasewalk, das Eiserne Kreuz 1. Klasse, das Verwundetenabzeichen und das silberne Artilleriesturmabzeichen.

Dem Obergefreiten Pflugbeil, Organist und Kantor an der St. Nikolai-Kirche in Greifswald, das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Dem Unteroffizier Klaus Semrau, Pfarrer in Petznick, Kirchenkreis Werben, dem Leutnant Gumpert, Pfarrer in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, dem Unteroffizier Buchholz, Pfarrer in Mansfelde, Kirchenkreis Friedeberg, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern.

Dem Evangelischen Standortpfarrer i. N. Prof. Lic. Fichtner in Greifswald und dem Sanitäts-Unteroffizier Ködding, Pfarrer in Gr. Latzkow, Kirchenkreis Pyritz, das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

- a) Der Pfarrer Johannes Harder aus Woltin, Kirchenkreis Kolbatz, ist unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes am 18. Juni 1943 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden.
- b) Der Pfarrer Alfred Neumann aus Teterin, Kirchenkreis Anklam, ist unter Verlust der Rechte des geistlichen Standes am 22. Juni 1943 aus dem Dienst ausgeschieden.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Ernil Pinkwart in Jasenitz, Kirchenkreis Ueckermünde, für seine der Kirche geleisteten ehrenvollen Dienste.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Gerhard Saß, bisher in Pritter, Kirchenkreis Wollin, zum Pfarrer (bisher 2. Pfarrstelle) am Dom zu Cammin, Kirchenkreis Cammin, zum 1. Oktober 1943.
- b) Der Hilfsprediger Dietrich Dumrath, bisher in Werben, Kirchenkreis Werben, zum Pfarrer in Werben, Kirchenkreis Werben, zum 1. August 1943.
- c) Der Pastor Ernst Baumann, bisher in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, zum Pfarrer in Jassen, Kirchenkreis Bütow, zum 1. September 1943.
- d) Der Pfarrer Karlheinz Stockkamp, bisher in Dortmund-Barop, zum Pfarrer in Wisbuhr, Kirchenkreis Köslin, zum 1. September 1943.
- e) Der Hilfsprediger Wilhelm Kurth zum Pfarrer in Bodstedt, Kirchenkreis Barth, zum 1. Mai 1943.
- f) Der Hilfsprediger Möller-Titel zum Pfarrer in Kasnowitz, Kirchenkreis Garz, zum 1. April 1943.
- g) Der Hilfsprediger Kurt Valentin, bisher in Flatow, Kirchenkreis Flatow, zum Pfarrer in Flatow, Kirchenkreis Flatow, zum 1. August 1943.
- h) Der Pfarrer Gerhard Neitzel, bisher in Wilkenwalde, Kirchenkreis Konitz II, zum Pfarrer in Hammerstein, Kirchenkreis Schlochau, zum 1. August 1943.
- i) Der Pastor Gerhard Pärli, bisher in Krojanke, Kirchenkreis Flatow, zum Pfarrer in Kreuz, Kirchenkreis Schneidemühl, zum 1. August 1943.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Reinkenhagen, Kirchenkreis Grimmen, ist von der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium zur Wiederbesetzung freigegeben worden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindegemeinderats des Pfarrsprengels. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Vordamm, Kirchenkreis Woldenberg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Wahl des Gemeindegemeinderats der Gesamtparochie. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage von 300 RM.
Bewerbungen sind an das hiesige Konsistorium zu richten. Es kommen nur Kriegsteilnehmer in Frage.